

Sollen wir uns verloben?

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mariastein : Monatsblätter zur Vertiefung der Beziehungen zwischen Pilgern und Heiligtum**

Band (Jahr): **38 (1960)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1032167>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

alle betet, sondern auch um alle und mit allen leidet. Bevor sie die Beobachtung der Gebote Gottes fordert, sorgt sie sich darum, daß sie auch gehalten werden können.

P. M. S.

Fühlen Sie sich gedrängt, sich auch persönlich einzuschalten und diesem Pionier der Nächstenliebe bei seinem Rettungswerk zu helfen? Hier ist seine Adresse:

R. P. Dominique *Pire* Aide aux Personnes Déplacées
35, rue du Marché Huy (Belgien)

Sollen wir uns verloben?

Diese Frage haben junge Paare an mich gerichtet, nachdem sie am vergangenen Pfingstmontag drunten in der Gnadenkapelle einer feierlichen Verlobung beigewohnt hatten. Gerne sind wir bereit, über einige grundsätzliche Punkte eine Antwort zu geben.

1. Rechtliche Grundlage

Die Verlobung ist das wohlüberlegte Versprechen, mit einem bestimmten Menschen in absehbarer Zeit die Ehe einzugehen, wenn kein Eehindernis vorliegt. Im bürgerlichen Recht erfordert das Verlöbniß kein Einhalten vorgeschriebener fester Formen. Der Ringtausch, eine Familienfeier oder eine öffentliche Bekanntgabe sind nicht erforderlich. Es genügt eine einfache, schlichte und ernstgemeinte mündliche Abmachung. Nach dem katholischen Kirchenrecht ist ein Verlöbniß, falls man es eingehen möchte, nur dann gültig, wenn es schriftlich vollzogen wird. Die Urkunde muß handschriftlich von den beiden Brautleuten, vom Pfarrer des Verlöbnißortes oder, an dessen Stelle, von zwei Zeugen unterzeichnet sein. Orts- und Datumsangabe dürfen nicht fehlen. Weder kirchlich noch staatlich ist ein Verlöbniß für die Heirat vorgeschrieben. Dennoch bleibt es innerlich sehr sinnvoll. Die nähere Vorbereitung zur Ehe soll nämlich nicht nur ein privates, vielleicht leichtfertiges Liebesverhältnis bleiben. Durch das ausdrückliche Versprechen bekunden die Brautleute, mit noch größerem Ernst an die wirtschaftliche und geistige Vorbereitung zur Ehe heranzugehen. Für die Verlobten besteht die Gewissenspflicht, die Ehe zum vereinbarten Zeitpunkt einzugehen, wenn kein entsprechender Hinderungsgrund vorliegt. Aus der Verlobung entsteht für beide Teile das Recht und die Pflicht der Treue. Gewiß ist es noch nicht die Treue der Ehe, aber es ist doch mehr als die Treue der Freundschaft oder Bekanntschaft. Nach dem bürgerlichen Recht hat das Verlöbniß auch rechtliche Wirkungen. Sollte eines der beiden Brautleute ohne wichtigen Grund

von seinem Versprechen zurücktreten, so kann für die im Hinblick auf die versprochene Ehe gemachten Aufwendungen Schadenersatz verlangt werden.

2. Sinn der Verlobung

Mit der Verlobung beginnt die eigentliche Brautzeit. Ein gewisser Abschluß der Partnerwahl ist erreicht. Die Brautleute denken an den gemeinsamen kommenden Lebensweg. Sie übernehmen voneinander die Verpflichtung, nicht einen durch Sünde und Leidenschaft entheiligten, sondern den gottgewollten Weg zum Traualtar zu gehen. Mit der Verlobung beginnt eine Zeit der Bewährung, durch welche sich die Brautleute die Huld und den Segen dessen verdienen, der sie als göttlicher Brautführer ins Heiligtum der christlichen Ehe geleiten will. Sie bleiben ja Menschen mit allen Trieben und Schwächen. Weil sie das wissen, werden sie sich gerade in dieser Zeit ihrer bräutlichen Liebe durch Gebet und Sakramentenempfang besondere Kraft von Gott erleben. Sie werden insbesondere jeden Tag zur Mutter Gottes beten. Und wenn sie das tun, werden die Schwierigkeiten sie nicht überfluten. Wie die Zeit der Bekanntschaft dazu diente, sich näher kennenzulernen, so soll die Brautzeit eine größere Reife der Seelen herbeiführen.

3. Verlobt ist nicht verheiratet

Dieser Satz gilt in einem doppelten Sinn. Einmal kann es schwerwiegende Gründe geben, die eine Auflösung der Verlobung rechtfertigen: Untreue des Partners, charakterliche Schwierigkeiten und Disharmonien, die ein endgültiges Zusammengehen fürs Leben untragbar erscheinen lassen. Andererseits besagt der Satz auch, daß aus der Verlobung sich keine Rechte ergeben, die der Ehe vorbehalten sind, also nicht die eheliche Hingabe, das heißt Geschlechtsverkehr. Jene Ansicht ist irrig und töricht, daß nur Brautleute die Ehe einmal wirklich genießen können, die sich im Brautstand sexuell ausgetobt haben. Eine alte Lebensweisheit sagt: «Soviel Fehlritte vor der Ehe, soviel Fehlschläge in der Ehe». Nachdenklich sollten die Worte mancher, auch nichtkatholischer Ärzte machen: «Es gehen viel mehr Verlobnisse auseinander durch Aufnahme geschlechtlicher Beziehungen als durch Verweigerung.» Wie viele Lügen gehen über die voreheliche Liebe um: du liebst mich nicht, wenn du so abweisend bist, oder: wir müssen uns in dieser Beziehung kennenlernen, ich kaufe keine Katze im Sack. Ein weises Wort aber lautet: «Vögel, die zu früh singen, bekommt die Katze.» Die Gründe, die oft angeführt werden, um zu wissen, ob man wirklich zueinander passe, ob beide fruchtbar seien, sind oft bloß Tarnung für triebhaftes Verlangen und Mangel an Ehrfurcht.

4. Lange oder kurze Verlobungszeit?

Die Frage nach der Dauer des Brautstandes ist von verschiedenen Umständen abhängig. Der lange Berufsweg, die Wohnungsnot, hohe Mietpreise und Heimgestaltung schieben den Termin der Hochzeit oft ungebührlich

weit hinaus. Natürlicherweise wird aber die Sehnsucht der Verlobten nach Heim und Familie von Tag zu Tag wachsen. Dauert die Wartezeit zu lange, kann es auch für gutgesinnte Brautleute zu einer Belastung werden. Man will sich einander von der angenehmsten Seite zeigen. Deshalb läßt man sich die Brautzeit etwas kosten. Liebe wird oft nach dem bewertet, was man einander an Abwechslung und Geschenken zu bieten vermag. Auf sündhaften Wegen schlendert man dem Hochzeitstag entgegen und bringt in die Ehe nichts weiter mit als einen mißbrauchten Leib und eine abgestumpfte Seele.

5. *Ein wertvoller Wink*

Wer im Leben einen Schritt von so großer Tragweite für Zeit und Ewigkeit tun muß, sieht sich klugerweise nach dem Rate guter Menschen um. Junge Menschen schlagen den Rat erfahrener Eltern nicht gering an. Auch eine Aussprache mit einem vertrauenswürdigen Priester hat schon oft vor verhängnisvollen Fehlgriffen bewahrt. «Jeder Jungmann, der rein bleibt, ist ein Retter irgendwo und irgendwann; er reicht vielen, die fallen wollen, die feste Hand und weckt den Glauben, daß es etwas Höheres im Leben gibt als Zugreifen und Genießen.» P. Bonaventura

Pfad zu Gott

*Zum neuen Pfadfindergebetbuch **

Jede Zeit hat ihre Bücher, auch ihre Gebetbücher. Allein mit den überlieferten Gebetstexten ließe sich eine kleine Literaturgeschichte des Abendlandes zusammenstellen. Noch aus heidnischer Zeit stammen die Zaubersprüche und Beschwörungsformeln, die von den Christen häufig umgeformt wurden zu geheimnisvollen Segens- und Bittsprüchen. Sie bilden die ältesten Denkmäler der deutschen Literatur. In der Klosterbibliothek von St. Gallen werden große, kleine und kleinste Pergamentbücher aufbewahrt, worin St. Galler Mönche bereits im 9. Jahrhundert liturgische und persönliche Gebete hineingekritzelt haben. Lateinische Gebetbücher zum Privatgebrauch stellten sich dann immer zahlreicher ein, vor allem die Psalmenbücher und die Breviere (14. Jahrhundert). Aus dem französischen Sprachgebiet stammen die «Livres d'heures», die «Stundenbücher», die mit den «Seelengärtlein» die Frömmigkeit des ausgehenden Mittelalters bargen. Die Erfindung des Buchdrucks ermöglichte ihre weite Verbreitung.

* «*Pfad zu Gott*», Gebetbuch für Pfadfinder und Pfadfinderinnen. Herausgegeben von Dr. P. Michael Jungo OSB, Verlag Abteilung St. Meinrad, Einsiedeln, 1960, 117 Seiten.